AG München, Endurteil v. 08.07.2026 – 172 C 2974/26

Titel:

Unsubstantiiertes Bestreiten anwaltlicher Honorarforderungen - keine Berücksichtigung verspäteter Schriftsätze

Normenkette:

ZPO § 128 Abs. 2, § 296a, § 495a

Leitsätze:

1. Ein unsubstantiiertes Bestreiten der Schlechtleistung durch die Beklagte genügt nicht zur Abwehr einer schlüssig dargelegten anwaltlichen Honorarforderung. (Rn. 2 – 3) (redaktioneller Leitsatz)
2. Verspätet eingereichte Schriftsätze sind gem. § 296a ZPO grundsätzlich nicht zu berücksichtigen, wenn keine unverschuldete Fristversäumnis dargelegt wird. (Rn. 5 – 7) (redaktioneller Leitsatz)
3. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist unbegründet, wenn die Partei keine konkreten Tatsachen für eine unverschuldete Fristversäumnis vorträgt. (Rn. 7) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Verspätetes Vorbringen, Schlüssige Anspruchsbegründung, Unsubstantiiertes Vorbringen, Nebenforderungen, Kostenentscheidung, Vorläufige Vollstreckbarkeit, anwaltliche Honorarforderung, schlüssige Anspruchsbegründung, unsubstantiiertes Bestreiten, verspätetes Vorbringen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, unverschuldetes Fristversäumnis

Tenor

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 401,63 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 04.11.2026 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 401,63 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

1
Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

2
Der Kläger hat den streitgegenständlichen Anspruch auf anwaltliche Honorarforderung für Vertretung vor dem Amtsgericht München im Verfahren 417 C 3593/25 (Rechnung 25107 vom 27.09.2025) in Höhe von 401,63 € schlüssig begründet.

3
Mit Schriftsatz vom 28.04.2026 erhebt die Beklagte keine erheblichen Einwendungen gegen die Klageforderung. Die dort behauptete Schlechtleistung des Klägers ist vollkommen unsubstantiiert vorgetragen. Insbesondere ist weder dargelegt, welche Mietmängel nicht vorgetragen worden seien, noch inwieweit der Kläger hiervon überhaupt Kenntnis hatte und auch nicht welche (insbesondere finanziellen) Auswirkungen dies für die Beklagte gehabt haben soll.

4
Eine weitergehende Klageerwiderung innerhalb der hierfür verlängerten Frist wurde nicht eingereicht.

5

Mit Schriftsatz vom 25.06.2026 hat die Beklagte weiter Stellung genommen. Dieser Schriftsatz war verspätet und damit nicht mehr berücksichtigungsfähig (§ 296 a ZPO), da mit Verfügung vom 03.06.2026 eine der Frist des § 128 Abs. 2 ZPO entsprechende Frist gesetzt worden ist (vgl. BeckOGK/Zorn, 1.4.2026, ZPO § 495a Rn. 79, beckonline).

6
Zwar trägt die Beklagte in diesem Schriftsatz Umstände vor, die aus ihrer Sicht eine Verspätung des Vortrags entschuldigen. Allerdings haben sie diese ihr bereits vor dem 25.06.2026 bekannten Umstände nicht dazu veranlasst eine Fristverlängerung zu beantragen, sodass die mit Verfügung vom 03.06.2026 gesetzte Frist bis zum 24.06.2026 weiterhin wirksam war.

7
Soweit der Schriftsatz vom 25.06.2026 gleichzeitig als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auszulegen ist, war dieser unbegründet. Die Beklagte trägt hierin keine Umstände vor, die eine unverschuldete Nichteinhaltung der Frist erkennen ließen. Die vage geschilderten gesundheitlichen Umstände lassen nicht erkennen, warum sie im Zeitraum vom 06.06.2026 (Zustellung der Verfügung vom 03.06.2026) bis zum 24.06.2026 nicht in der Lage gewesen sein soll, eine schriftsätzliche Stellungnahme abzugeben. Sie trägt lediglich vor, dass eine wohl für den 23.06.2026 geplante Operation aufgrund nicht näher geschilderter gesundheitlicher Umstände auf den 13.07.2026 verschoben worden ist. Warum ihr dabei im Zeitraum des Fristlaufs eine Stellungnahme nicht möglich gewesen sein soll und warum sie dann einen Tag nach Fristablauf doch in der Lage war, eine Stellungnahme abzugeben, ist nicht ersichtlich und lässt insgesamt die Fristversäumnis als verschuldet erscheinen.

8
Wegen verspäteter Einreichung des Schriftsatzes vom 25.06.2026 war auch dem dortigen Terminsantrag gemäß § 495 a S. 2 ZPO nicht mehr zu entsprechen.

9
Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

10
Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

11
Streitwert: § 3 ZPO.